

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 23.10.2019 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt), welches über eine Internet Dienstleistungsplattform im Wege einer Schwarmfinanzierung organisiert wird. Bezeichnung der Vermögensanlage: Nachrangdarlehen an Royals & Rice GbR.</p>																																																
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Royals & Rice GbR (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Torstr. 164, 10115 Berlin, www.royalsandriceberlin.de. Geschäftstätigkeit ist der Betrieb mehrerer Restaurants.</p>																																																
3.	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.finteo.de c/o finteo GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“), Hubertusallee 32, 14193 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 205814 B.</p>																																																
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> Der Emittent wird durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung seines Investitionsvorhabens (siehe Anlageobjekt) realisieren. Der Emittent ist in dem Markt der Gastronomie tätig. <u>Anlagepolitik:</u> Der Emittent wird sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen treffen, um mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens (siehe Anlageobjekt) sicherzustellen. Das Vorhaben, welches der Emittent umsetzen möchte, besteht im weiteren Aufbau der in Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit des Emittenten, konkret durch die im Anlageobjekt beschriebenen Maßnahmen. Mittel, die durch diese Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen gemeinsam mit einem vorrangigen Darlehen in Höhe von 300.000€, das unter der Bedingung bereits zugesagt worden ist, dass diese Schwarmfinanzierung erfolgreich abgeschlossen wird, zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch vorhandene Eigenmittel decken und das Vorhaben umsetzen. <u>Anlageobjekt:</u> Der Emittent wird die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) verwenden. Mit den Mitteln aus der Schwarmfinanzierung wird der Emittent eine neue Gewerbeimmobilie in der Torstr. 139, 10119 Berlin erwerben und zu einem neuen Restaurant ausbauen und so seinen Umsatz steigern („Vorhaben“). Am neuen Standort soll das aktuell bestehende Angebots-Portfolio, im Bereich des Asian-Streetfood, um einen Tealounge erweitert werden, der den aktuellen Zeitgeist treffen soll. Neben einer Variation von frischen und eigenkreierten Tees, soll eine permanente Selektion von süßen Dumplings (Häppchen) das vor allem junge, und auf frische und biologische Ernährung achtende Publikum, ansprechen. Das neue Konzept baut daher auf das aktuell erfolgreiche Betriebsmodell auf und liefert die nötige Ergänzung. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Die Umsetzung des Vorhabens hat noch nicht begonnen.</p>																																																
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beträgt 72 Monate (6 Jahre) und beginnt - für alle Anleger gleichermaßen - mit dem Tag der Auszahlung des Nachrangdarlehens auf das Konto des Emittenten (Auszahlungstag). Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Anlegervertrages möglich ist, beginnt ein Tag nach der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-Informationsblattes und beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Emissionsvolumens der Vermögensanlage. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 200.000 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nach Beendigung des Kampagnenzeitraums nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren eingezahlten Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder binnen 5 Bankarbeitstage, unverzinst und ohne Abzug von Kosten zurück. Dem Emittenten steht erstmalig 24 Monate vor dem Laufzeitende ein ordentliches Kündigungsrecht zu, welches mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres ausgeübt werden kann („ordentliches Kündigungsrecht“). Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Bei Ausübung dieses Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens ist er verpflichtet, dem Anleger mit der vollständigen Rückzahlung des Nachrangdarlehens eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der Zinsansprüche zu zahlen, die über die restliche Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens angefallen wären. Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage durch den Anleger besteht nicht. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p>																																																
4.	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben einen Anspruch auf Verzinsung über die Laufzeit des Nachrangdarlehens. Ab dem Tag, an dem der Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten der Vermögensanlage (Auszahlungstag) ausgezahlt wird, bis zum vereinbarten Laufzeitende bzw. dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung, verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 5,00 % p.a. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis von 30/360. Zins und Tilgung werden gemeinsam in festen Raten (Annuitäten) auf der Berechnungsgrundlage von EUR 250.000 in Höhe von halbjährlich EUR 24.371,78 ab dem Zeitpunkt der vollständigen Auszahlung geleistet (entsprechend einer anfänglichen Tilgung in Höhe von 14,68 % des Nachrangdarlehensbetrags pro Jahr), wobei die Zahlungen jeweils zuerst auf den Zins, der nachschüssig fällig wird, und dann auf die Tilgung angerechnet werden. Auf diese Weise erhöht sich während der Laufzeit des Nachrangdarlehens der Tilgungsanteil in der Annuität und der Zinsanteil verringert sich. Das Nachrangdarlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt. Der genaue Zeitpunkt der Zins- und Rückzahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag und erfolgt halbjährlich. Die erste Zins- und Rückzahlung wird nach 6 Monaten, am Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zins- und Rückzahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zins- und Rückzahlung eines am 15.11.2019 ausgezahlten Nachrangdarlehens am 15.05.2020, die darauffolgenden Zins- und Rückzahlungen jeweils am 15.11.2020, am 15.05.2021, etc. fällig. Die letzte Zins- und Rückzahlung wird am 15.11.2025 erfolgen.</p>																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Jahr</th> <th style="width: 15%;">Schuldenstand Vorjahr (€)</th> <th style="width: 15%;">Ratenzahlungen (€)</th> <th style="width: 15%;">davon Zinsen (€)</th> <th style="width: 15%;">davon Tilgung (€)</th> <th style="width: 15%;">Schuldenstand am Jahresende (€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td>250.000,00</td> <td>48.743,56</td> <td>12.046,96</td> <td>36.696,61</td> <td>213.303,39</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>213.303,39</td> <td>48.743,56</td> <td>10.189,19</td> <td>38.554,37</td> <td>174.749,02</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>174.749,02</td> <td>48.743,56</td> <td>8.237,37</td> <td>40.506,19</td> <td>134.242,83</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>134.242,83</td> <td>48.743,56</td> <td>6.186,75</td> <td>42.556,81</td> <td>91.686,01</td> </tr> <tr> <td>2024</td> <td>91.686,01</td> <td>48.743,56</td> <td>4.032,31</td> <td>44.711,25</td> <td>46.974,76</td> </tr> <tr> <td>2025</td> <td>46.974,76</td> <td>48.743,56</td> <td>1.768,80</td> <td>46.974,76</td> <td>0,00</td> </tr> <tr> <td>Gesamtsummen</td> <td>250.000,00</td> <td>292.461,38</td> <td>42.461,38</td> <td>250.000,00</td> <td>0,00</td> </tr> </tbody> </table>		Jahr	Schuldenstand Vorjahr (€)	Ratenzahlungen (€)	davon Zinsen (€)	davon Tilgung (€)	Schuldenstand am Jahresende (€)	2020	250.000,00	48.743,56	12.046,96	36.696,61	213.303,39	2021	213.303,39	48.743,56	10.189,19	38.554,37	174.749,02	2022	174.749,02	48.743,56	8.237,37	40.506,19	134.242,83	2023	134.242,83	48.743,56	6.186,75	42.556,81	91.686,01	2024	91.686,01	48.743,56	4.032,31	44.711,25	46.974,76	2025	46.974,76	48.743,56	1.768,80	46.974,76	0,00	Gesamtsummen	250.000,00	292.461,38	42.461,38	250.000,00	0,00
Jahr	Schuldenstand Vorjahr (€)	Ratenzahlungen (€)	davon Zinsen (€)	davon Tilgung (€)	Schuldenstand am Jahresende (€)																																												
2020	250.000,00	48.743,56	12.046,96	36.696,61	213.303,39																																												
2021	213.303,39	48.743,56	10.189,19	38.554,37	174.749,02																																												
2022	174.749,02	48.743,56	8.237,37	40.506,19	134.242,83																																												
2023	134.242,83	48.743,56	6.186,75	42.556,81	91.686,01																																												
2024	91.686,01	48.743,56	4.032,31	44.711,25	46.974,76																																												
2025	46.974,76	48.743,56	1.768,80	46.974,76	0,00																																												
Gesamtsummen	250.000,00	292.461,38	42.461,38	250.000,00	0,00																																												

	<p>Im Falle einer Kündigung ist die Rückzahlung des jeweils ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags und die geschuldete Vorfälligkeitsentschädigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Investitionsvorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.</p>
<p>5.</p>	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p> <p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der Umsetzung des Vorhabens im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Vorhaben und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag (die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen) („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten) herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen.. Der Anleger wird daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Emittenten auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Emittenten schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt oder sogar bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrags ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird.</p> <p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
<p>6.</p>	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 250.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
<p>7.</p>	<p>Verschuldungsgrad Da der Emittent noch kein Jahresabschluss aufgestellt hat, ist der Verschuldungsgrad nicht ermittelbar.</p>
<p>8.</p>	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Der Emittent hat sich mit verschiedenen Marktszenarien, die Einfluss auf Zins und Tilgung haben können, auseinandergesetzt. Der für den Emittenten relevante Markt ist die Gastronomie und der Tourismus, insbesondere die Entwicklung zwischen Angebot und Nachfrage in den Bereichen Asian Streetfood und Eventcatering durch Privat- und Firmenkunden im Raum Berlin. Wesentliche Treiber für den Markt der Gastronomie sind die anhaltende Nachfrage nach asiatischer Küche und die</p>

	<p>Entwicklung der Kaufkraft und das Konsum- und Ausgabeverhalten von Privat- und Geschäftskunden.</p> <p>Die erfolgreiche Positionierung des Emittenten auf diesem Markt wird durch die anhaltende Speisequalität sowie laufende Marketing- und Eventmaßnahmen erreicht. Zusätzlich führt der Emittent die Produktkategorie „sweet desserts“ ein, um seine Marktposition zu steigern. Diese Maßnahmen und eine positive Entwicklung dieses Marktes steuern positiv zum Erreichen ausreichender Liquidität für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung durch den Emittenten bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Positionierung steuern positiv bei, da diese den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Der Einfluss diverser Faktoren kann die wirtschaftliche Situation des Emittenten negativ beeinflussen, wodurch das Risiko von Zahlungsstörungen besteht. Negative Veränderungen, insbesondere ein Überangebot an gastronomischen Leistungen bei gleichzeitig fallender Nachfrage, überdurchschnittlich steigende Personalkosten oder der Wegfall von wichtigen Lieferanten können die betrieblichen Aufwendungen erhöhen und sich negativ auf die Marktposition auswirken und damit zu einer Verringerung oder dem Ausfall der auszahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.</p>
9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p>Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von insgesamt 4,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Vermittlungspauschale“) wird von dem Emittenten getragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrensdienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 0,30 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement-Fee“); auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen.</p>
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.</p>
11.	<p>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten, sowie weitere Zahlungsverpflichtungen die bis zur Privatinsolvenz führen können. (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (6 Jahre). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>
12.	<p>Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</p> <p>Die Rückzahlungsansprüche der Anleger aus der Vermögensanlage sind weder schuldrechtlich noch dinglich besichert.</p>
13.	<p>Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen</p> <p>Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate</p> <ul style="list-style-type: none"> – angebotenen Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. – verkauften Vermögensanlagen beträgt: EUR 0. – vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: EUR 0.
14.	<p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der Emittent hat bislang noch keinen Jahresabschluss im Bundesanzeiger offengelegt. Zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.finteo.de und kann diese kostenlos unter der jeweils oben (Ziffer 2) genannten Adresse anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form geschlossen. Sie werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.finteo.de vermittelt. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die endgültige steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
16.	<p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.</p>